



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 13.12.2024

Nr. 16_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
30	13.12.2024	Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025	90
31	13.12.2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 13.12.2024	91 - 92
32	13.12.2024	Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentlichen Abfallbeseitigung der Stadt Horstmar vom 13.12.2024	93 - 94
33	13.12.2024	Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 13.12.2024	95 – 100
34	13.12.2024	30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“ Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025	101 – 103
35	13.12.2024	Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“ Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025	104 - 106
36	13.12.2024	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025	107 - 109

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntgabe und Auslegung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025 ist mit seinen Anlagen dem Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 12.12.2024 zugeleitet worden. Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen bekanntgegeben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2025 mit den Anlagen liegt diese gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit

vom 16. Dezember 2024 bis zum 10. Januar 2025

gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit den Anlagen Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, einzulegen. Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Über die Einwendungen berät und entscheidet der Rat der Stadt Horstmar in öffentlicher Sitzung.

Horstmar, 13. Dezember 2024

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -

Wenking



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Horstmar vom 13.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 03. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Horstmar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften der Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 355 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 664 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer
auf | 416 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 13.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 13.12.2024

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 13.12.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 13.12.2024

Der Bürgermeister

Wenking



**Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentlichen Abfallbeseitigung
der Stadt Horstmar
vom 13.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW, S. 444), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712, SGV.NRW, S.148) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW, S. 1063), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 1988 (GV.NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW, S. 443), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar vom 08.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2012, S. 51-66) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Fassung vom 08.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2012, S. 51-66) erhält folgende Fassung:

A)

Die Benutzungsgebühren für die Restmülltonne betragen jährlich für:

- | | | |
|-------------------------|---|----------|
| a) eine 60-Liter-Tonne | = | 151,30 € |
| b) eine 80-Liter-Tonne | = | 201,80 € |
| c) eine 120-Liter-Tonne | = | 302,60 € |
| d) eine 240-Liter-Tonne | = | 605,20 € |

Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Entleerung der Papiertonne, der Sondermüllsammlung sowie den Deponiegebühren für den Grünabfall, Möbelholz und dem Sperrmüll vom Wertstoffhof abgegolten.

B)

Die Benutzungsgebühren für die Biomülltonnen betragen jährlich für:

- | | | |
|-------------------------|---|----------|
| a) eine 120-Liter-Tonne | = | 59,30 € |
| b) eine 240-Liter-Tonne | = | 118,60 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Dreiundzwanzigsten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 13.12.2024

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar vom 13.12.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 13.12.2024

Der Bürgermeister

Wenking



Gebührensatzung

für den Friedhof der Stadt Horstmar

vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes an der Hagenstiege und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Besteller für die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser.

Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden, wobei auf die Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs (§ 4 III.) Vorauszahlungen nur für jeweils einen Zeitraum bis zu höchstens 5 Jahren erhoben werden können. Sind Gebühren im Voraus entrichtet worden, so bleiben etwaige spätere Änderungen der Gebührensätze außer Betracht.

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren für die Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs können abweichend von der in Absatz 2 bestimmten Frist jederzeit für die verbleibende Dauer des Nutzungsrechtes an einem Grab im Voraus entrichtet werden. Maßgebend für die Gebührenfestsetzung ist dabei die jeweils gültige Gebührensatzung, eine spätere Gebührenänderung bleibt außer Betracht.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | = 145,00 € |
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr | = 890,00 € |
| c) für die Überlassung eines Rasenreihengrabes plus Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren | = 1.780,00 € |
| d) für die Überlassung eines Rasenurnengrabes für 1 bzw. 2 Urnen plus Grabplatte *) für die Dauer von 25 Jahren | = 829,00 € |
| e) für die Überlassung eines Rasenwahlgrabes für Erdbestattungen plus Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | = 3.912,00 € |
| f) für die Überlassung eines Wahlgrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | = 1.956,00 € |
| g) für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für 1 bzw. 2 Urnen für die Dauer von 25 Jahren | = 592,00 € |
| h) für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes für die Dauer von 25 Jahren | = 207,00 € |

*) Die Gebühren bei einem Rasenreihengrab, eines Rasenurnengrabes sowie eines Rasenwahlgrabes erhöhen sich um die Auslagen für die Grabplatte (angefertigt durch eine Fachfirma nach Auftragserteilung und Abrechnung durch die Stadt Horstmar)

Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, sind für den Verlängerungszeitraum Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

- bei Reihengräbern in den Grabfeldern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr um 1/25
- bei Reihengräbern in den Grabfeldern ab vollendeten 5. Lebensjahr um 1/30
- bei Rasenurnengräber um 1/25
- bei Rasenwahlgräber um 1/30
- bei Wahlgrabstätten um 1/30
- bei Urnenwahlgräber um 1/25

II. Gebühren für die Anlegung von Gräbern (Grabherrichtung)

a) Anlegung einer Grabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	= 245,00 €
b) Anlegung einer Grabstelle für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	= 612,00 €
c) Anlegung einer Rasenreihengrabstelle	= 612,00 €
d) Anlegung einer Rasenurnengrabstelle	= 122,00 €
e) Anlegung einer Rasenwahlgrabstelle	= 612,00 €
f) Anlegung einer Wahlgrabstelle	= 612,00 €
g) Anlegung einer Urnenwahlgrabstelle	= 122,00 €
h) Anlegung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	= 122,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind das Ausheben und Schließen der Grabstelle einschl. Plattierung zwischen den Grabstellen enthalten.

Entstehen bei der Grabbereitung besondere Kosten, sind die hierfür angefallenen Aufwendungen auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

III. Gebühren für die laufende Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs

Bei Altfällen (Bestattungen vor 2017) betragen die Gebühren:

a) für Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr jährlich=	5,28 €
b) für Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr jährlich=	26,97 €
c) für Wahlgrabstätten je Grabstelle jährlich:	= 59,30 €

Seit dem 01.01.2017 sind die Gebühren für die laufende Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs in den Bestattungsgebühren integriert.

IV. Gebühren für Umbettungen

- a) Umbettung mit Wiederbestattung auf demselben Friedhof bis zum vollendeten
5. Lebensjahr = 938,00 €
- b) Umbettung mit Wiederbestattung auf demselben Friedhof ab dem vollendeten
5. Lebensjahr = 1.917,00 €
- c) Umbettung mit Wiederbestattung einer Urne auf demselben Friedhof = 204,00 €

Die Kosten für Nebenarbeiten und Nebenleistungen (Bergen oder Versetzen von Denkmälern, Sicherung und Erneuerungen des Sarges, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern und sonstige Kosten) sind auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Durchführung von Umbettungen Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Gebühren für Exhumierung (Ausgrabung)

- a) Ausgrabung ohne Wiederbestattung auf demselben Friedhof bis zum vollendeten
5. Lebensjahr = 571,00 €
- b) Ausgrabung ohne Wiederbestattung auf demselben Friedhof ab dem vollendeten
5. Lebensjahr = 1.306,00 €
- c) Ausgrabung ohne Wiederbestattung einer Urne auf demselben Friedhof = 163,00 €

Die Kosten für Nebenarbeiten und Nebenleistungen (Bergen oder Versetzen von Denkmälern, Sicherungen und Erneuerungen des Sarges, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern, Transport der exhumierten Leichen und sonstige Kosten) sind auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Durchführung von Exhumierungen Dritter bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung

- | | | |
|---|---|----------|
| a) zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. der regelmäßigen Prüfung der Standsicherheit | = | 30,00 € |
| b) zur Errichtung eines liegenden Grabmals | = | 30,00 € |
| c) zur Änderung eines Grabmals | = | 20,00 € |
| d) zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen) | = | 40,00 € |
| e) Abräumen einer Grabstelle | = | 200,00 € |

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Aussegnungshalle, Einsargungsraum und der Kühlzellen

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aussegnungshalle) betragen = 148,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Einsargungsraumes und der Kühlzellen (bei Aufbahrung bis zu 4 Tagen) = 114,00 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 24.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Horstmar vom 28.11.2016 Nr. 10/2016 lfd. Nr. 24) sowie deren 1. Änderungssatzung vom 13.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Horstmar vom 16.08.2017 Nr. 10/2017 lfd. Nr. 19) außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 13.12.2024

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 13.12.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

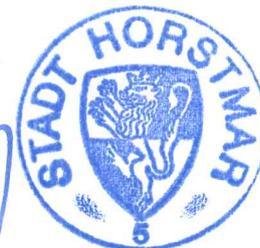
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 13.12.2024

Der Bürgermeister

Wenking



30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“

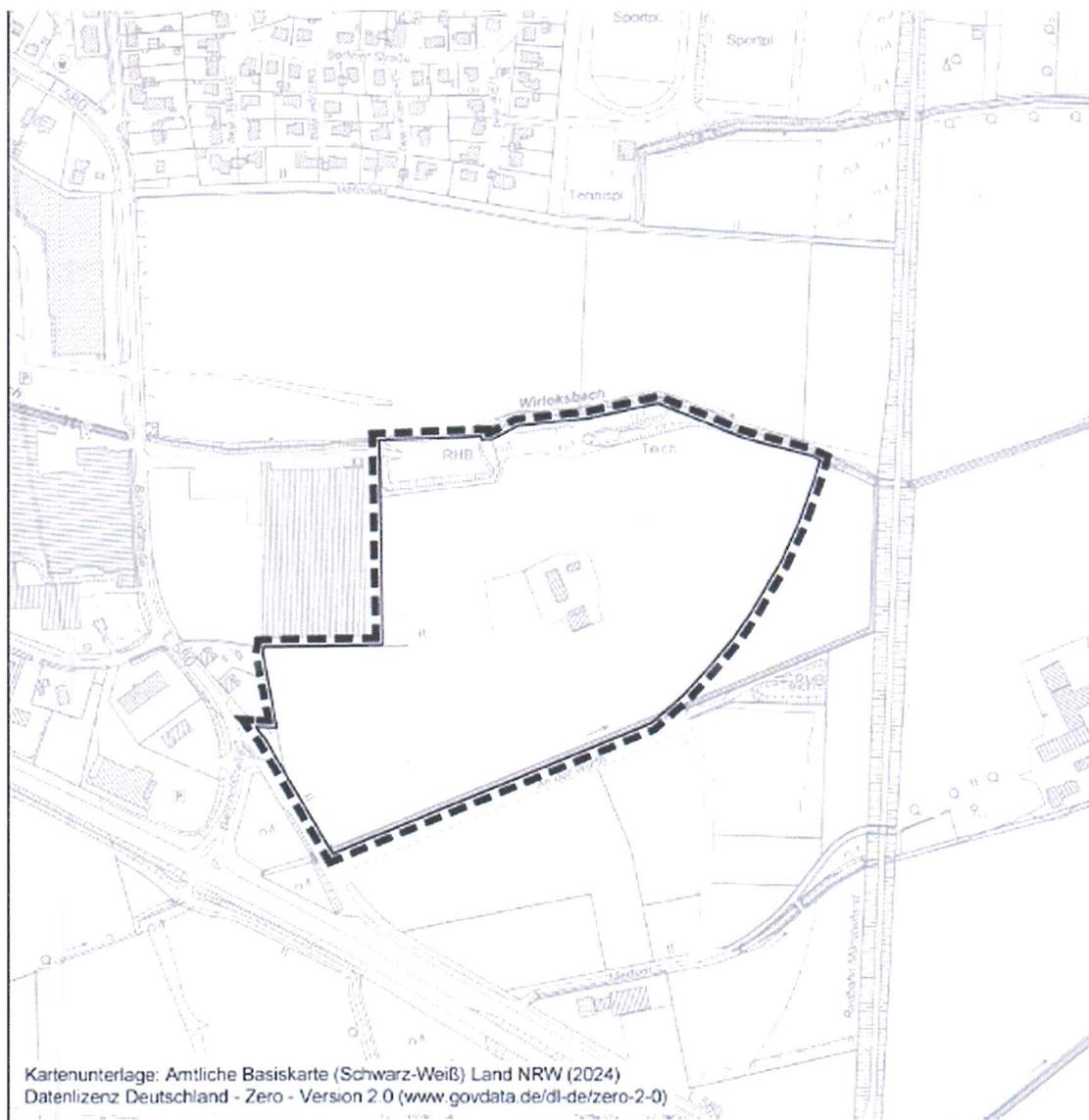
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen:

„Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2024)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Ohne Maßstab

Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Horstmar ein vorausschauendes Angebot an Gewerbeflächen schaffen. Hierzu sollen östlich der „Bahnhofstraße“ entsprechende Flächen ausgewiesen werden. Aufgrund der benachbarten Wohnnutzung wird die Entwicklung eines nach dem Abstanderlass NRW gegliederten Gewerbegebietes angestrebt. Die derzeit innerhalb des Planungsgebietes vorhandene Wohnnutzung soll perspektivisch aufgegeben werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich südlich des Stadtgebietes zwischen der stillgelegten Bahnanlage im Osten, dem Gewerbegebiet „Wirloksbach“ im Süden und der „Bahnhofstraße“ im Westen.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

02. Januar 2025 bis einschließlich 07. Februar 2025

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

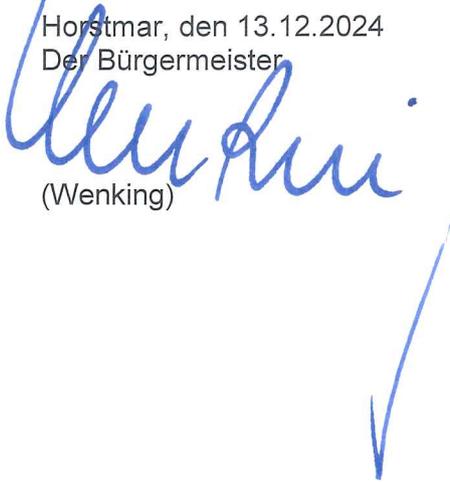
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 12.12.2024 über frühzeitige Beteiligung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 13.12.2024
Der Bürgermeister

(Wenking)



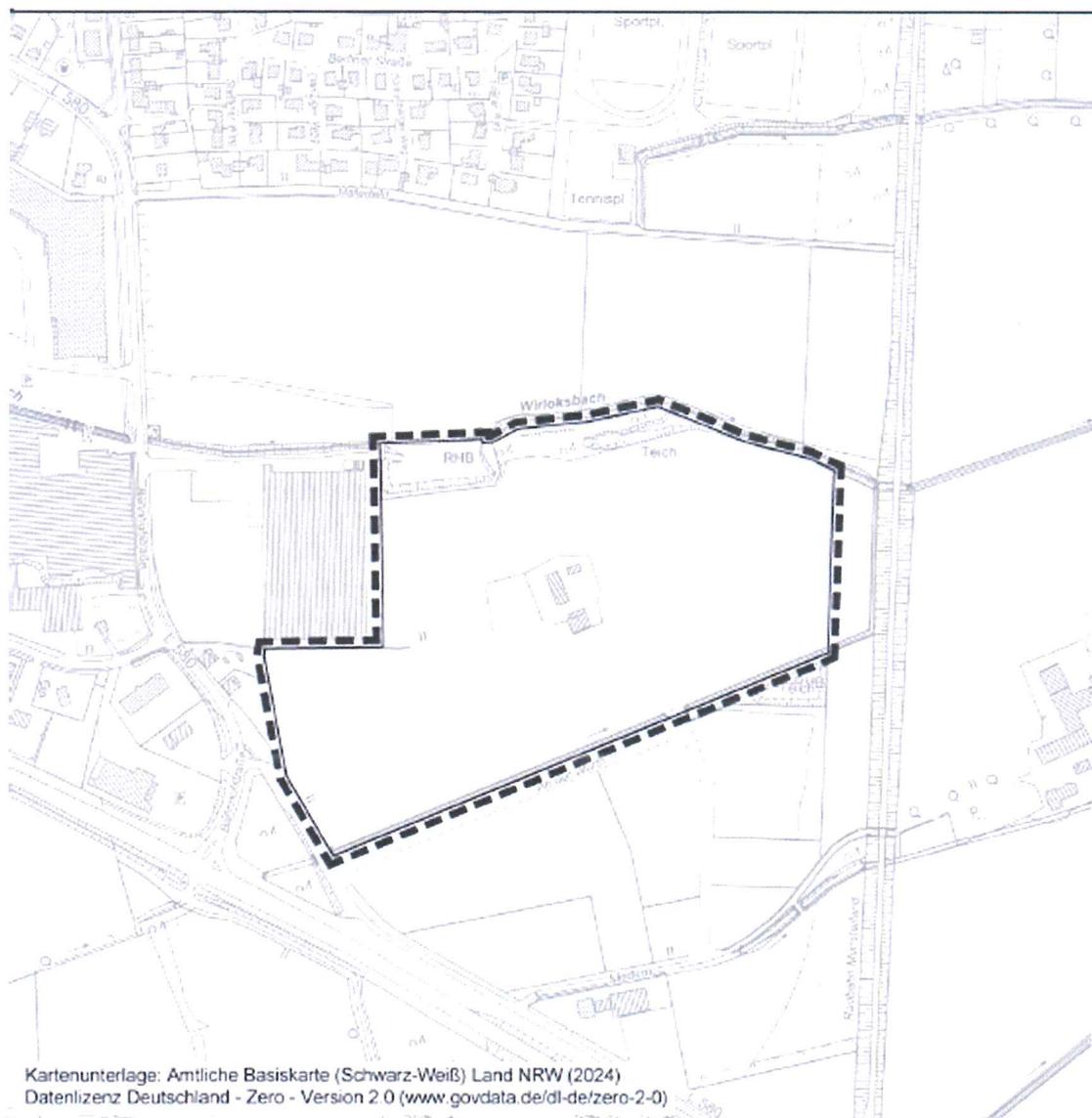
Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 beschlossen:

„Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“ wird beschlossen“

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan möchte die Stadt Horstmar insbesondere den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Horstmar durch ein angemessenes Angebot an Gewerbegrundstücken für den kurz- und mittelfristigen Bedarf sichern, stärken und entwickeln. Die Stadt Horstmar möchte dabei die gewerbliche Entwicklung in verträglichen Maßen unterstützen

und insbesondere die ansässigen Betriebe im Stadtgebiet halten. Das Plangebiet befindet sich derzeit im unbeplanten Außenbereich, weshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich südlich der besiedelten Ortslage der Stadt Horstmar Er liegt östlich der „Bahnhofstraße“ und nördlich von dem Gewerbegebiet „Wirloksbach II“. Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke in der Gemarkung Horstmar gebildet: Flur 7 , Flurstücke 217,431 und 466.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

02. Januar 2025 bis einschließlich 27. Februar 2025

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“
- Artenschutzprüfung Stufe I

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

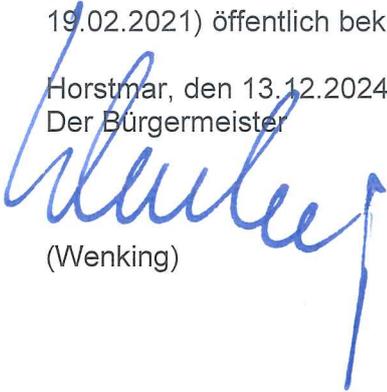
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 12.12.2024 über die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 13.12.2024
Der Bürgermeister

(Wenking)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wenking', is written over the typed name '(Wenking)'. The signature is fluid and cursive, with a long vertical stroke extending downwards.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die erneute Offenlegung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3).“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt:



Ohne Maßstab

Die ursprünglich beschlossene Fassung der 26. Flächennutzungsplanänderung sah die Darstellung von „Wohnbauflächen“ auch östlich der Straße „Im Biewing“ vor. In Folge des Urteiles vom OVG-Münster aus dem Jahr 2019 sind zahlreiche Ziele der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) für unwirksam erklärt worden, sodass die entsprechenden Regelungsbereiche wieder auf die Vorgabe des LEP NRW 2017 zurückfallen. Dies betrifft auch die Ziele 2-3 und 2-4, auf welche sich die Argumentation der 26. Flächennutzungsplanänderung bezog. Die 26. Flächennutzungsplanänderung ist daher entsprechend den zulässigen Siedlungserweiterungsmöglichkeiten des LEP NRW (2017) anzupassen. Die Größe des Geltungsbereiches ist daher reduziert worden.

Neben der beschriebenen Erweiterung der Wohnbauflächen soll auch das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 hergestellte Regenrückhaltebecken nordwestlich des Siedlungskörpers in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden. Die Darstellung erfolgt aufgrund der Größe des Regenrückhaltebeckens und seiner Bedeutung für die Entwässerung der hinzutretenden Bebauung.

Der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt und im Deckblatt der Begründung dargestellt (§1 Abs. 4 BauGB). Der Teilbereich 1 liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 108, am nördlichen Rand des Ortsteils Leer und östlich der Burgsteinfurter Straße (K 76) zwischen den südlich vorhandenen Wohnbaustrukturen des Baugebietes „Im Lau II“ und der Straße „Haltern“. Er umfasst mit zwei Flächen ca. 1,5 ha.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Januar 2025 bis einschließlich 03. Februar 2025

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 26. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Umweltbericht)
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. §

4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 12.12.2024 über die erneute öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, 13.12.2024
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Becks)